

**An die Lokalen Projektkoordinatorinnen und  
–koordinatoren der KE 2030**

**Erzdiözese Freiburg**  
**Erzbischöfliches Ordinariat**  
**Hauptabteilung 5**  
**Weltkirche, Ökumene, religiöser Dialog**  
**Fachbereich Ökumene und Weltanschauungs-**  
**fragen**

Ansprechperson: Philipp Koch  
Tel. 0761 2188-308  
philipp.koch@ordinariat-freiburg.de

Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen:

13. Dezember 2023

**Ökumene in den neuen Pfarreien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gründung der neuen Pfarreien im Zuge der Kirchenentwicklung 2030 wird auch Auswirkungen für die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort haben. Dies gilt umso mehr angesichts des Umstands, dass in der Evangelischen Landeskirche in Baden mit dem Prozess „EKiBa 2032“ ebenfalls umfassende Transformationen im Gange sind. Im Hinblick auf die zu schließenden Gründungsvereinbarungen sollen im Folgenden einige Hinweise die zuständigen Gremien und Arbeitsgruppen dazu anregen, die ökumenische Dimension als einen Grundvollzug von Kirche in den neuen Einheiten zu berücksichtigen:

1. Die hauptberuflich und ehrenamtlich Tätigen sowie die Gremien vor Ort sollten sich regelmäßig mit den evangelischen Schwestern und Brüdern zum aktuellen Stand der Kirchenentwicklungsprozesse und deren Bedeutung für das kirchliche Leben (z.B. in Bezug auf territoriale Zuschnitte, Zuständigkeiten oder pastorale Schwerpunkte) austauschen.
2. In der Gründungsvereinbarung sollte auf das bislang gewachsene ökumenische Miteinander hingewiesen und überlegt werden, welche Bedeutung die ökumenische Zusammenarbeit auf den unterschiedlichen Ebenen zukünftig haben wird.
3. Wenn es auf dem Gebiet der neuen Pfarrei eine oder mehrere Orts-ACKs gibt, sollte überlegt werden, wer in Zukunft auf welcher Ebene für die Vertretung der Pfarrei in der Orts-ACK Verantwortung übernimmt.

4. Wenn es in den einzelnen Gemeinden der neuen Pfarreien Ökumenische Rahmenvereinbarungen gibt, sollten diese in der Gründungsvereinbarung aufgeführt werden. Wenn ab 2026 die durch die Kirchenentwicklungsprozesse herbeigeführten Veränderungen absehbar sind, können die bestehenden Vereinbarungen im Hinblick auf die neue Situation aktualisiert werden.
5. Bis zum Jahr 2033 sollte angestrebt werden, dass auf der Ebene der „Pfarrei neu“ eine Ökumenische Rahmenvereinbarung unterzeichnet wird, die bisher bestehende Vereinbarungen auf Gemeindeebene nicht ersetzt, aber die ökumenische Kooperation und Kommunikation in den neu entstandenen Ebenen von Anfang an fordert und implementiert. Gegebenenfalls könnten bei unterschiedlichen territorialen Zuschnitten auch mehrere katholische und evangelische Pfarreien bzw. Kirchenbezirke Vertragspartner sein.

Für Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich Ökumene in Hauptabteilung 5 des Erzbischöflichen Ordinariates jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(gez.) Philipp Koch, Mag.theol., M.A.  
Referent für Ökumene